

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur Bewältigung der **Corona-Krise** hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des **Corona-Steuerhilfegesetzes** und des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor. Zudem beleuchten wir den Abzug vergeblicher Rechtsverfolgungskosten als **Nachlassverbindlichkeiten**. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Folgen eines zivilrechtlichen Vergleichs über eine „**Schrottimobilienfinanzierung**“.

#### Hilfsmaßnahmen

### Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wurde auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken.
- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Damit wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Die Zuschüsse unterliegen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz..... 1
- ☑ **Konjunkturpaket:** Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach ..... 2
- ☑ **Nachlassverbindlichkeiten:** Vergebliche Prozesskosten können die Erbschaftsteuer mindern ..... 2
- ☑ **MVZ:** Übernahme des Patientenstamms nach Umwandlung einer Angestelltenstelle ..... 3
- ☑ **Plausibilitätsprüfung:** Folgequartale dürfen auf Abrechnungsfehler untersucht werden ..... 3
- ☑ **Fortbildungspflicht:** Keine automatische Zulassungsentziehung bei schwerer Erkrankung ..... 3
- ☑ **Akupunktur:** Patientenangaben ersetzen keine ärztliche Schmerzdokumentation ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Teilerlass einer Darlehensschuld bei Schrottimobilienfinanzierung ..... 4

## Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

**Hinweis:** Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

## Konjunkturpaket

---

### Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde

eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

**Hinweis:** Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

## Nachlassverbindlichkeiten

---

### Vergebliche Prozesskosten können die Erbschaftsteuer mindern

Kosten, die einem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung, Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, sind bei der Erbschaftsteuerberechnung als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können auch **Kosten eines Zivilprozesses** abziehbar sein, wenn ein Erbe vermeintlich zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat. Im Streitfall hatte der Erblasser knapp vier Jahre vor seinem Tod seine Porzellansammlung einem städtischen Museum geschenkt. Nach Eintritt des Erbfalls verklagten seine Erben die Stadt auf Herausgabe der Sammlung und trugen vor, dass der Erblasser geschäftsunfähig gewesen sei. Die Klage blieb erfolglos, so dass die Erben auf den Prozesskosten sitzenblieben.

Der BFH hat entschieden, dass die Erben die Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten abziehen können. Zu den Nachlassverbindlichkeiten

zählten auch Ausgaben, die ein Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung von (vermeintlich) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers zu tragen habe. Die Kosten müssten allerdings in einem engen **zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit dem Erwerb von Todes wegen stehen und dürften nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

## MVZ

### **Übernahme des Patientenstamms nach Umwandlung einer Angestelltenstelle**

Das Sozialgericht Marburg hat geklärt, ob der Patientenstamm bei der Umwandlung einer Angestelltenzulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) in eine Vertragsarztzulassung übernommen werden kann.

Die Frage, ob sich der Versorgungsauftrag mit Weggang eines angestellten Arztes aus einer Klinik in eine **Vertragsarztstätigkeit** verschiebt, lässt sich wie folgt beantworten: Wird die Angestelltenzulassung eines MVZ in eine Vertragsarztzulassung umgewandelt, wird gleichzeitig der Versorgungsauftrag in den Bereich des zugelassenen Vertragsarztes verlagert. Damit wird auch der Patientenstamm übernommen, wenn das Gebiet des ausscheidenden Arztes nach der Umwandlung in der BAG (oder im MVZ) nicht mehr vertreten ist. Zugleich entfällt damit auch das Privileg der Sonderregelungen zum Regelleistungsvolumen im Rahmen der „Jungpraxenregelungen“ bzw. der Praxen im Aufbau.

Eine genehmigte Anstellung ist vom Zulassungsausschuss auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Tätigkeitsumfang des angestellten Arztes einem ganzen, einem halben oder einem drei Viertel Versorgungsauftrag entspricht. Beantragt der anstellende Vertragsarzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung nicht zugleich die Durchführung eines **Nachbesetzungsverfahrens**, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

**Hinweis:** Wichtig kann für den vorherigen Inhaber der Angestelltenarztzulassung auch die Höhe der Entschädigung für die Zulassungsübertragung sein. Denn diese dürfte durch die Mitnahme des Patientenstamms je nach Fachgruppe und Ertragskraft der Praxis in der Regel deutlich höher ausfallen.

## Plausibilitätsprüfung

### **Folgequartale dürfen auf Abrechnungsfehler untersucht werden**

In einem Streitfall vor dem Bundessozialgericht (BSG) war eine vertragsärztliche Abrechnung auf ihre Plausibilität in zeitlicher Hinsicht geprüft worden. Die Prüfung ergab, dass der Arzt das maßgebliche Aufgreifkriterium bezogen auf die ärztliche Arbeitszeit an drei Tagen überschritten hatte. Die nähere Prüfung ergab zudem, dass diese Überschreitung auf der Nichtbeachtung einer **Zeitvorgabe für den Arzt-Patienten-Kontakt** beruhte. Das BSG hat entschieden, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Folgequartale auf diesen Abrechnungsfehler untersuchen darf, auch wenn die Tagesprofile für diese Quartale für sich genommen nicht auffällig sind.

**Hinweis:** Der Arzt für Orthopädie im Urteilsfall hatte argumentiert, er habe nicht damit rechnen müssen, dass er die maßgeblichen Zeitprofile durch die Abrechnungskombination überschreite, weil seine Software keine Zeitüberschreitungen angezeigt habe. Eine möglicherweise unzureichende Praxissoftware schützt Vertragsärzte jedoch nicht vor Honorarrückforderungen. Die Verantwortung für die Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung liegt allein beim Arzt.

Die Entscheidung des BSG wäre bei exakter Dokumentation der Arzt-Patienten-Kontaktzeiten und damit einem Nachweis einer rechtmäßigen Kombinationsabrechnung möglicherweise anders ausgefallen.

## Fortbildungspflicht

### **Keine automatische Zulassungsentziehung bei schwerer Erkrankung**

Grundsätzlich hat ein Vertragsarzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) alle fünf Jahre den Nachweis zu erbringen, dass er im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens **zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums**, soll die KV unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers mit dem Wort „soll“ bedeutet laut Sozialgericht München, dass es - auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Verhältnis-

mäßigkeitsgebot - keinen Automatismus wegen Nichterreicherung der Punktzahl gibt.

Ein Absehen von einer Zulassungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Fortbildung kann bei einer vom Regelfall abweichenden, **atypischen Gesundheits- und Lebenssituation**, insbesondere einer schweren Erkrankung geboten sein. Im Urteilsfall litt der Vertragsarzt an einer beidseitigen Hüftnekrose und an einem Schmerzsyndrom an vier großen Gelenken.

**Hinweis:** Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen. Die nachgeholte Fortbildung wird nicht auf den folgenden Fünfjahreszeitraum angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

#### Akupunktur

### **Patientenangaben ersetzen keine ärztliche Schmerzdokumentation**

Das Bundessozialgericht hat sich mit der Anwendung von Akupunktur im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung befasst. Nach Ansicht der Richter müssen zu Beginn der Akupunktur in der Vergangenheit erstellte **ärztliche Dokumentationen** vorliegen. Die Feststellung durch den behandelnden Arzt auf der Grundlage dieser Dokumentationen setze voraus, dass bei dem Patienten ein Schmerzintervall vorliege, das seit mindestens sechs Monaten bestehe und aktuell andauere. Die Qualitätssicherungsvereinbarung verlange ärztliche Schmerzdokumentationen aus dem Zeitraum vor Akupunkturbeginn.

Grundsätzlich reicht es also nicht aus, dass der die Akupunktur durchführende Arzt allein aufgrund von Angaben des Patienten in der Eingangsuntersuchung **Schmerzzustände von mehr als sechs Monaten** feststellt. Ebenso wenig genügt es, wenn sich aus vorhandenen ärztlichen Dokumentationen ergibt, dass solche Schmerzzustände irgendwann in der Vergangenheit vorgelegen haben.

#### Steuertipp

### **Teilerlass einer Darlehensschuld bei Schrottimobilienfinanzierung**

In den 1990er Jahren sind zahlreiche Investoren auf „Schrottimobilien“ mit überbewerteten Kaufpreisen hereingefallen. Die Objekte befanden sich

zumeist in einem **mangelhaften Verkaufszustand**. In einigen Fällen ließen sich die Verträge rückgängig machen. In anderen Fällen einigten sich Bank und Anteilseigner anderweitig. Mit einem solchen Fall hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) befasst.

Der Kläger hatte 1995 mittels zweier Bankdarlehen eine Eigentumswohnung erworben, die er anschließend vermietete. Ab Dezember 2010 leistete er keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr an die Bank. Diese betrieb daraufhin die Zwangsvollstreckung in Höhe der Restschuld von rund 150.000 €. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage, da die Bank sich die Darlehensansprüche durch arglistige Täuschung im Zusammenhang mit einer „drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung“ verschafft habe. Der Kaufpreis habe 145.206 € betragen, obwohl die Wohnung nach einem späteren Wertgutachten nur 68.100 € wert gewesen sei. Aufgrund eines Vergleichs im Dezember 2012 zahlte der Kläger noch 88.000 € an die Bank. Die Bank verpflichtete sich im Gegenzug, die Darlehen gegen den Kläger nicht weiter geltend zu machen. Das Finanzamt ordnete den erlassenen Darlehensbetrag teilweise den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zu und ging teilweise von einer Minderung der Anschaffungskosten aus.

Der Kläger argumentierte jedoch, dass es sich bei seiner Zahlung um einen kompletten Schuldenerlass handle. Weder habe es eine Erstattung von Schuldzinsen gegeben, die als Einnahmen zu berücksichtigen wären, noch sei der Kaufpreis gemindert worden, da die Bank lediglich auf einen Teil des Darlehens verzichtet habe.

Das FG hat dem Kläger recht gegeben. Hintergrund für den Vergleich seien zwar die im Raum stehenden Schadenersatzansprüche gewesen. Das reiche aber nicht für die Annahme aus, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Darlehen entsprechende Ansprüche habe abgelten wollen. Dafür hätte die Bank solche Ansprüche zumindest dem Grunde nach anerkennen und eine **Aufrechnung erklären** müssen. Ausweislich der Vergleichsvereinbarung war das jedoch nicht der Fall. Auch eine Rückabwicklung war nicht erfolgt, da der Kläger die Eigentumswohnung am Ende behalten hatte.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen